

Satzung des Akademischen Kultur- und Debattiervereins e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. März 2019 in Braunschweig.

Zuletzt geändert am 06. Mai 2020 - 2. Auflage der Satzung

Präambel

Die Arbeit des Akademischen Kultur- und Debattiervereins basiert auf dem humanistischem Weltbild gefördert durch die Wissenschaft und Technik und zielt auf den kulturellen Austausch und Förderung der akademischen Aktivität durch aktive Beteiligung und Diskussion ab. Es gilt neue Horizonte zu entdecken, sich mit kontroversen Themen in unterschiedlichen Umgebungen zu befassen und den akademischen Austausch zu fördern.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Akademischer Kultur- und Debattierverein“. Die Abkürzung „Akademischer K. Und D. Verein“ ist ebenso gültig.
- 2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel des Akademischen Kultur- und Debattiervereins ist eine Förderung, Austausch und Zusammenbringung der lokalen Studentenschaft durch gemeinsame Aktivitäten, kulturelle Ausflüge und Diskussionen. Der Gründungsgedanke hat technischen Ursprung und zielt auf die Förderung der akademischen Kollegialität ab. Der Vereinszweck ist dabei nicht profitorientiert.
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Debattierunden
 - Vereinsausflüge (z.B. Betriebsbesichtigungen)
 - Fachvorträge /Gastvorträge
 - Seminare
 - gemeinschaftliche Abendveranstaltungen
 - aktive Beteiligung der Mitglieder

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsanfrage und anschließender Zustimmung des Vorstands erworben.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Kopie der aktuellen Satzung.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer zwei wöchigen Kündigungsfrist zum Beginn des nächsten Quartals. Ein vorzeitiger Austritt ist durch eine schriftliche Kenntnisnahme und Zustimmung des Vorstandes auch rechtens.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies erfolgt nach vorheriger schriftlicher Ermahnung und einer anschließenden Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit durch den Vorstand.
- 6) Mit dem Ableben eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- 7) Es kann ein Antrag auf eine aktive und passive Mitgliedschaft gestellt werden. Die unterschiedlichen Mitgliedschaftsformen unterscheiden sich in Mitbestimmungsrecht, Beitragssatz und Anwesenheitspflicht. Ferneres ist in §5 geregelt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht auf das Mitwirken in den Gremien des Vereins und den Bezug der Vereinsinformationen.
- 2) Die angehenden Mitglieder dürfen die Form der Mitgliedschaft frei wählen mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft. Wählbare Mitgliedschaftsformen sind dabei die aktive und passive Mitgliedschaft.

- 3) Die aktiven Mitglieder erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen sich bei, zu Beschluss gestellten, vereinstechischen Angelegenheiten äußern und mitbestimmen.
- 4) Die aktiven Mitglieder haben die Verpflichtung aktiv am vereinstechischen Gestaltungsprozess mitzuwirken. Die passiven Mitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.
- 5) Die passiven Mitglieder haben die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung beizuwohnen und sich zu Äußern, verfügen aber über kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen.
- 6) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über den Vorstand einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt zu werden.
- 7) Die Ehrenmitglieder werden von Beitragszahlung und Anwesenheitspflicht befreit, haben dabei eine beratende Funktion mit Stimmrecht.
- 8) Die aktiven und passiven Mitglieder sind dazu verpflichtet die von der Mitgliederversammlung erhobenen Beitragssätze fristgerecht bis zum Dritten eines Monats zu Begleichen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister)
- 3) Vereinsrevision
- 4) Fachausschuss
- 5) Beirat
- 6) Protokollamt

Die Bekleidung mehrerer Ämter durch ein Mitglied ist möglich, sofern die Aufgaben pflichtgetreu ausgeübt werden.

§5.1 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden angerufen, geleitet und durchgeführt. Bei dessen Abwesenheit kann ein von ihm gewählter Vertreter, oder ein anderes Vorstandsmitglied, seine Aufgaben übernehmen.

- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen zählt folgendes:

- A) Wahl des Vorstands
 - B) Wahl der Gremienmitglieder
 - C) Informationsaustausch über aktuelle Arbeiten und Aktivitäten
 - D) Informationsannahme des vom Schatzmeister vorgelegtem Wirtschafts- und Investitionsplans
 - E) Vorstellung des Jahresabschlusses
 - F) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - G) Erlass des Beitragssatzes, welcher im Anhang zugänglich ist
 - H) Eruiieren neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, Beschluss durch den Vorstand
 - I) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins mit einer Wahlbeteiligung von mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher informiert.
 - 4) Sie tagt so häufig es notwendig ist, in der Regel einmal im Jahr.
 - 5) Beschlüsse sind rechtsgeltend, sofern nicht anders geregelt, wenn sie mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
 - 6) Bei Unentschieden einer Abstimmung erfolgt eine Stichwahl im zweiten Wahlgang. Bei erneutem unklaren Wahlausgang erhält der Vorstand ein doppeltes Stimmrecht.
 - 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollanten festgehalten und den Mitgliedern weitergeleitet.

§5.2 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

einem Vorstandsvorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
und einem Schatzmeister.

2) Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Übt ein Vorstandsmitglied den Posten des Protokollamtes aus, sind Beschlüsse von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6) Der Vorstand verfügt über das Exekutivrecht der finanziellen Mittel, Aktivitäten sind jedoch dem Schatzmeister zu berichten.

7) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung von einem Mitglied des Vorstandes.

8) Ein Vorstandsmitglied muss der Nutzung des Vereinseigentums durch andere Mitglieder oder Dritte zustimmen.

§5.2.1 Vorstandsvorsitzender

1) Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

2) Der Vorstandsvorsitzende organisiert und verwaltet die Unterlagen des Vereins mit Ausnahme der finanziellen Angelegenheiten.

3) Der Vorstandsvorsitzende überprüft die Einhaltung der Zielsetzung des Vereins nach **§2**.

§5.2.2 stellvertretender Vorstandsvorsitzender

- 1) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei dessen Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.

§5.2.3 Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister ist gleichzeitig Vorstandsmitglied. Im Gegenzug zu den organisatorischen Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bezieht sich das Aufgabenfeld des Schatzmeisters auf die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
- 2) Der Schatzmeister erhält vorrangiges Exekutivrecht über die finanziellen Mittel und ist für einen ausgewogenen, nicht profitorientierten Haushalt nach Satzungsparagraph **§2** zuständig.
- 3) Der Schatzmeister hat den Haushalt zu dokumentieren und die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, oder auf Antrag, über aktuelle Investitionspläne und der wirtschaftlichen Lage zu informieren.
- 4) Der Schatzmeister steht in enger Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

§5.3 Vereinsrevision

- 1) Die Vereinsrevision hat die Aufgabe das wirtschaftliche Handeln des Schatzmeisters zu überwachen.
- 2) Die Vereinsrevision hat darauf zu Achten, dass erwirtschaftete Mittel nicht zielsetzungsfremd, im Sinne der Satzung nach **§2**, eingesetzt werden.
- 3) Die Vereinsrevision wird für zwei Jahre gewählt.

§5.4 Fachausschuss

- 1) Der Vorstand, oder die Mitglieder erhalten die Möglichkeit Vorschläge für Fachausschüsse in der Mitgliederversammlung einzubringen und diese zur Abstimmung zu stellen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Zielsetzung der Fachausschüsse und dessen Budgetierung.
- 2) Der Vorstand bestimmt über Zeitpunkt der Einberufung eines Fachausschusses und dessen Auflösung.

§5.5 Beirat

- 1) Der Beirat hat alleinige Beratungsfunktion. Dessen Ausübung kann auch durch Nichtmitglieder durchgeführt werden. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeführt. Diese Funktion ist zeitlich ungebunden.

§5.6 Protokollamt

- 1) Das Protokollamt hat die Aufgabe die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu dokumentieren und die Dokumentation allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 2) Das Protokollamt wird für zwei Jahre gewählt.

§6 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei mindestens 60% Mitgliederanwesenheit. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die aktiven Mitglieder, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Name, Vorname

Unterschrift, Ort, Datum

Angaben der Vorstandsmitglieder

Vorstandsvorsitzender

Name, Vorname

Anschrift

Beruf

Unterschrift, Ort, Datum

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Name, Vorname

Anschrift

Beruf

Unterschrift, Ort, Datum

Schatzmeister

Name, Vorname

Anschrift

Beruf

Unterschrift, Ort, Datum